

2. Bericht an den Ältestenausschuss über die Ergebnisse des „Arbeitskreises Geschäftsordnung“

Mit Beschluss vom 15.11.2012 hat der Ältestenausschuss einen „Arbeitskreis Geschäftsordnung“ gebildet, in dem die Vorschläge zur Neuorganisation des Sitzungsablaufs sowie alle weiteren Themen, die mit der Geschäftsordnung zusammenhängen, erörtert werden. Dem Arbeitskreis gehören jeweils ein/e Vertreter/in jeder Fraktion an. Das Amt der Stadtverordnetenversammlung ist gebeten worden, den Arbeitskreis zu organisieren und zu leiten.

In sechs Sitzungen hat sich der Arbeitskreis mit verschiedenen Themen, die die Geschäftsordnung und benachbarte Regelwerke betreffen, beschäftigt. Die Ergebnisse sind dem Ältestenausschuss am 14.11.2013 vorgelegt worden (s. Bericht vom 04.11.2013). Der novellierte Text ist mit Stand 15.08.2013 allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung gestellt worden.

Der Ausschuss hat daraufhin den „Arbeitskreis Geschäftsordnung“ gebeten, in einer weiteren Sitzung die Punkte, bei denen die Fraktionen noch Diskussionsbedarf haben, soweit wie möglich einvernehmlich zu klären und dem Ältestenausschuss ggf. alternative Regelungsvorschläge zur abschließenden Abstimmung vorzulegen.

1. Novelle der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Auf die wesentlichen Neuerungen ist bereits mit Bericht an den Ältestenausschuss vom 04.11.2013 hingewiesen worden. In seiner letzten abschließenden Sitzung hat der Arbeitskreis noch folgende Änderungen vorgenommen:

§ 21: Akteneinsichtsausschuss

Die Vorschrift ist im Wesentlichen einmütig beschlossen worden, lediglich über Abs. 3 konnte keine Einigkeit erzielt werden.

§§ 41, 57:

Die ursprünglich geplante Beschränkung auf nur einen Antrag pro Sitzung der StVV ist nicht von allen Fraktionen mitgetragen worden. § 41 belässt es daher im Wesentlichen bei der alten Regelung, allerdings ist in § 57 Abs. 3 eine Vorschrift aufgenommen worden, die das Sitzungsende festlegt und regelt, wie mit noch nicht erledigten Punkten umgegangen werden soll.

§ 58 Abs. 3: Aufruf umgesetzter Punkte und Aufruf der TO II, III und IV

Diese Regelung setzt die bestehende Beschlusslage des Ältestenausschusses um.

§ 78: Reihenfolge der Abstimmung

Die Reihenfolge der Abstimmung vom Arbeitskreis im Wesentlichen einmütig festgelegt worden, lediglich Absatz 1 ist noch umstritten.

Hingewiesen sei schließlich darauf, dass der Arbeitskreis keine eigenen Antragsrechte des Jugendparlaments, des Ausländer- und des Seniorenbeirats vorgesehen hat. Das Jugendparlament kann seine Anliegen (entsprechend der Neuregelung in § 40 StVV-Gescho

n.F.) über den Jugendhilfeausschuss, in dem es künftig einen Sitz hat, in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

Festlegung des Arbeitskreises:

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Ältestenausschuss, über die im Arbeitskreis noch streitigen §§ 21 und 78 abschließend zu entscheiden und den Entwurf der Geschäftsordnungsnovelle sodann der StVV zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

2. Novelle der Entschädigungssatzung, Schätzung der Folgekosten

a) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Novelle der Entschädigungssatzung, die der Magistrat unter Beteiligung des „Arbeitskreises Geschäftsordnung“ erarbeitete, am 10.10.2013 beschlossen.

Auf der Basis des geänderten § 27 HGO enthält die neue Satzung eine Regelung zum Verdienstausschlag, wonach selbständig Tätige auf Antrag an Stelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird; der Ersatz des Verdienstausschlages bei Selbständigen und bei abhängig Beschäftigten ist der Höhe nach auf 39 EUR je Stunde und auf 800 EUR monatlich begrenzt.

b) Am 02.10.2013 hat der Ältestenausschuss darum gebeten, ihm eine grobe Schätzung der Kosten, die mit der Satzungsänderung verbunden sein könnten, vorzulegen, und nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht zu geben.

Derzeit erhalten 36 Stadtverordnete eine Verdienstausschlag-Entschädigung, und zwar jeweils die Pauschale von 160 Euro. Eine Einzelabrechnung wurde in der laufenden Wahlperiode bislang regelmäßig nicht beantragt. Die Kosten für Verdienstausschlag belaufen sich derzeit auf 5.760 Euro/mtl.

Nach unserer Schätzung kommen für die Neuregelung 14 selbständige Stadtverordnete in Betracht. Das könnte nach unserer Schätzung zu Mehrkosten von ca. 70.000 Euro/Jahr führen. Wieviele Stadtverordnete letztlich von der Neuregelung Gebrauch machen, oder es - wie bisher - dabei belassen, die Pauschale von 160 Euro geltend zu machen, bleibt abzuwarten.

c) Wir haben vor, die neue Regelung für Selbständige wie folgt umzusetzen (dieses Verfahren beruht auf den Erläuterungen der Gesetzesbegründung und des Hess. Innenministeriums und ist mit dem Rechtsamt abgestimmt):

(1.) Antrag des Mandatsträgers auf Erstattung des Verdienstausschlages

(2.) Es muss überhaupt eine zeitliche Kollision zwischen Mandatstätigkeit und beruflicher Tätigkeit eintreten. Ein Verdienstausschlag wird nicht erstattet, wenn es dem Mandatsträger möglich und zumutbar ist, ein finanzielles Opfer zu vermeiden.

(3.) Glaubhaftmachung des Einkommens durch den Mandatsträger:

- allgemeine Erfahrungswerte von Kammern, Berufsverbänden o.ä.
- frühere Steuerbescheide
- Kosten für eine Vertretungskraft

(4.) Umrechnung dieses Einkommens auf einen individuellen Stundensatz des Mandatsträgers und Festsetzung der persönlichen Verdienstausschlagpauschale; Deckelung bei 39 Euro/Stunde

(5.) Der Verdienstausschlag errechnet sich aus den versäumten Stunden (s.o. 2) multipliziert mit dem individuellen Stundensatz (s.o. 4); Deckelung bei 800 Euro/Monat

3. Novelle der Hauptsatzung

a) „Livestreaming“ von Sitzungen der StVV

Mit Beschluss des Ältestenausschusses vom 15.03.2012 wurde die Diskussion über ein „Livestreaming“ von Sitzungen der StVV auf die Beratungen zur Umsetzung der HGO-Novelle 2011 verlagert. Der Arbeitskreis hat sich daraufhin dieser Frage angenommen und ist zu keiner einheitlichen Empfehlung gekommen. Eine abschließende Entscheidung obliegt damit dem Ältestenausschuss bzw. letztlich der StVV. Sollte sie sich für ein „Livestreaming“ aussprechen, wäre es formal nötig, die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Dies würde durch eine Magistratsvorlage geschehen, die der Magistrat (Hauptamt) für die StVV vorbereitet.

Festlegung:

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Ältestenausschuss, über die Frage des „Livestreaming“ inhaltlich abschließend zu entscheiden und ggf. den Magistrat zu bitten, der StVV eine Änderung der Hauptsatzung zur Entscheidung vorzulegen.

b) Bekanntmachungen im Internet

§ 7 Abs. 1 HGO lässt neuerdings Bekanntmachungen im Internet zu. Dazu müsste die Hauptsatzung geändert werden, was vom Magistrat (Hauptamt) in Abstimmung mit allen betroffenen Dezernaten und Ämtern vorzubereiten wäre.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Nach § 1 Abs. 1 der Hessischen Bekanntmachungsverordnung können städtische Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entweder nur in der Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet erfolgen. Insofern besteht ein Zwang zur Einheitlichkeit. Die Thematik betrifft somit sämtliche städtischen Bekanntmachungen, also nicht etwa nur die StVV-TO / Ausschuss-TO, sondern z.B. auch städt. Satzungen, insbes. Bebauungspläne etc.

Außerdem hat die Stadt, sollte sie sich für die Bekanntmachung im Internet entscheiden, in mindestens einer Zeitung auf die Internet-Bekanntmachung und die einschlägige Internet-Adresse nachrichtlich hinzuweisen (sog. Hinweisbekanntmachung). Insoweit ist es rechtlich nicht möglich, auf eine Veröffentlichung in der Presse völlig zu verzichten. Allerdings ist die „Hinweisbekanntmachung“ bei weitem nicht so umfangreich (und so teuer) wie eine vollständige Bekanntmachung.

Aus Sicht des Amtes 16 wäre eine Bekanntmachung der Tagesordnungen im Internet zu befürworten, da insbesondere Bekanntmachungsfehler einfacher und kostengünstiger behoben werden könnten. Bei einer Umstellung auf das Internet würde die Stadt erhebliche Kosten sparen bzw. würden den Tageszeitungen erhebliche Einnahmen entgehen. Für amtliche Bekanntmachungen ist stadtweit grob geschätzt mit Kosten von ca. 200.000 Euro pro Jahr zu rechnen, diese Zahl variiert je nach Anzahl und Umfang der Texte.

Hingewiesen sei noch darauf, dass von Seiten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung jüngst gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher und dem OB die Auffassung vertreten wird, dass städtische Bekanntmachungen auch dort zu erfolgen hätten.

Festlegung:

Der Arbeitskreis steht der Möglichkeit, Tagesordnungen der StVV und der Ausschüsse im Internet öffentlich bekanntzumachen, grundsätzlich positiv gegenüber. Er empfiehlt dem Ältestenausschuss, den Magistrat zu bitten, die Frage der stadtweiten Bekanntmachungen im Internet zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Kosten und der technischen Voraussetzungen) und dazu eine Vorlage für die StVV zu erstellen.

4. Öffentliche Sitzungen des Ältestenausschusses

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration hat am 25.09.2012 dem Ältestenausschuss einen Antrag der Fraktion Linke&Piraten überwiesen, der letztlich das Ziel verfolgt, die Sitzungen des Ältestenausschusses künftig öffentlich stattfinden zu lassen. Der Arbeitskreis hat diese Frage diskutiert. Bis auf die Fraktion Linke&Piraten haben sich alle Fraktionen des Arbeitskreises im Ergebnis dagegen ausgesprochen, den Ältestenausschuss öffentlich tagen zu lassen.

Festlegung:

Der Arbeitskreis lehnt es mehrheitlich im Ergebnis ab, die Öffentlichkeit zu den Sitzungen des Ältestenausschusses zuzulassen. Er empfiehlt dem Ältestenausschuss, über die Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen des Ältestenausschusses inhaltlich abschließend zu entscheiden.

gez.
Dr. Heimlich